MOTION VON BEAT VILLIGER, ANDREA HODEL UND MORITZ SCHMID

BETREFFEND ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANES (AUFNAHME EINER AUTOBAHNRASTSTÄTTE)

VOM 11. MAI 2005

Die Kantonsräte Beat Villiger, Baar, Andrea Hodel, Zug, und Moritz Schmid, Walchwil, sowie 52 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 11. Mai 2005 folgende **Motion** eingereicht:

- 1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Anpassung des kantonalen Richtplanes zu unterbreiten mit folgendem neuen Richtplantext im Kapitel V 2.7: "An einer Autobahnraststätte in Rotkreuz Rütihof (Planquadrat N3/N4) besteht ein kantonales Interesse. Der Standort ist räumlich abgestimmt und wird festgesetzt." Gleichzeitig ist auf der Richtplankarte ein Symbol für eine Autobahnraststätte nördlich der Autobahn gemäss der technischen Machbarkeitsstudie 3A "Rütihof" der Baudirektion des Kantons Zug vom 29. Januar 2004 aufzunehmen.
- 2. Die Motion ist sofort erheblich zu erklären.
- 3. Nach der Erheblicherklärung unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat die Anpassung des kantonalen Richtplanes innert einer abgekürzten Frist von einem Jahr (§ 39^{bis} Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates).

Begründung:

Die Gemeinde Risch und eine Interessengruppe leisten seit Monaten Vorarbeiten für die Realisierung einer Autobahnraststätte in der Gemeinde Risch. Der Regierungsrat hält mit Schreiben vom 22. März 2005 an den Gemeinderat Risch fest, dass er "in seiner Interessenabwägung zum Schluss gekommen sei, dass eine Autobahnraststätte auf der Nordseite nicht unterstützungswürdig sei. Für einen Standort südlich der Autobahn bietet der Regierungsrat hingegen gerne Hand an". Diese regierungsrätliche Auffassung widerspricht bezüglich Standort derjenigen der Gemeinde Risch und einer Interessengruppe. Der Standort der Letzteren entspricht der Lage, welche die Baudirektion bereits am 29. Januar 2004 aufgezeichnet hatte aufgrund der Motion von Marcel Meyer vom 12. November 2002 (Vorlage Nr. 1066.1 - 11012).

Die Motion wird mit dem Ziel eingereicht, das notwendige Richtplanverfahren für eine Autobahnraststätte nördlich der Autobahn einzuleiten, dies als Voraussetzung für das nachfolgende bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren

nach Nationalstrassengesetzgebung. Nach erfolgter Richtplananpassung hat der Regierungsrat beim ASTRA (Bundesamt für Strassen) ein Projekt einzureichen, wobei das Bedürfnis für diese Raststätte nachgewiesen werden muss. Das ASTRA bestätigt mit Mail vom 4. Mai 2005, dass aus seiner Optik nichts gegen das Projekt im Kanton Zug spricht. Seine befürwortende Stellungnahme vom 11. April 2005 zur Raststätte Knonaueramt würde ebenfalls für das vorgesehene Projekt im Kanton Zug gelten. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Stellungnahmen anderer involvierter Bundesämter.

- 2. Gemäss Verkehrsprognosen wird in unserem Kanton nicht nur der Agglomerationsverkehr, sondern auch der Durchgangsverkehr auf dem Nationalstrassennetz massiv zunehmen (durchgehende Autobahn A4 Knonaueramt, Anschluss Ostschweiz). Es ist wichtig, dass der Kanton Zug nicht nur die negativen Aspekte des Verkehrs hinnehmen muss, sondern auch vom Verkehr profitieren kann. Mit einer Autobahnraststätte würde der ganze Kanton profitieren.
- 3. Mit der Eröffnung der A4 im Knonaueramt würde die Raststätte an einer der wichtigsten Nord-Süd- und Ost-West-Transitachsen Europas liegen. Tausende von Transittouristen, Geschäftsleuten und Tagestouristen werden diesen Ort passieren. Für die Region Zug und die Zentralschweiz bietet die Autobahnraststätte die einmalige Gelegenheit, sich den Benutzern zu präsentieren. Die Lage der ländlich gestalteten Raststätte mit Blick auf das Zentralschweizer Alpenpanorama ist ein idealer Anknüpfungspunkt, um die Vorzüge der Region aufzuzeigen. Eine Raststätte in der vorgesehenen Form schafft 200 300 neue Arbeitsplätze, generiert einen jährlichen Umsatz von 30 35 Mio. Franken und bietet dem lokalen Gewerbe und Tourismus eine ideale Präsentationsplattform.
- Bei den Beratungen des Teilrichtplanes Verkehr war die Autobahnraststätte 4. weder in der Raumplanungskommission noch im Kantonsrat ein Thema. Es ist daher neu der eingangs aufgeführte Richtplantext aufzunehmen (V 2.7). Damit wird vom Kantonsrat festgehalten, dass daran ein kantonales Interesse besteht. Sofern die Motion erheblich erklärt wird, leitet der Regierungsrat das raumplanungsrechtlich vorgeschriebene Mitwirkungsverfahren ein. Der Gemeinderat wird eingeladen zu prüfen, ob in diesem Rahmen eine Konsultativabstimmung gemäss § 68 des Gemeindegesetzes bei der Bevölkerung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der Mitwirkungsergebnisse ist es dann Sache des Regierungsrates, dem Kantonsrat eine Anpassung des Richtplanes zu beantragen. Mit der sofortigen Erheblicherklärung der Motion darf jedoch bundesrechtlich das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens nicht präjudiziert werden. Trotz sofort erheblich erklärter Motion kann es dem Regierungsrat nicht untersagt werden, je nach Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens einen ablehnenden Antrag dem Kantonsrat zu unterbreiten. Es ist dann Sache des Kantonsrates, über die Anpassung des Richtplanes in einer einzigen Lesung zu entscheiden. Dieser Entscheid untersteht, als behördenverbindliche Anweisung, nicht dem fakultativen Referendum. Sollte die Richtplananpassung gutgeheissen werden, hat der Regierungsrat unverzüglich die bundesrechtlichen Verfahren beim ASTRA einzuleiten, basierend auf der Nationalstrassengesetzgebung.

5. Sollte der Kantonsrat die Motion an der Sitzung vom Donnerstag, den 2. Juni 2005 sofort erheblich erklären, beantragen die Motionäre, dem Regierungsrat nur eine Frist von einem Jahr zur Erledigung der erheblich erklärten Motion zu gewähren. Dies ist aufgrund der Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 24. Februar 2005 möglich (vgl. § 39^{bis} Abs. 3, GS 28, 313). Ein Jahr sollte ausreichen, um das raumplanungsrechtliche Mitwirkungsverfahren und eine allfällige gemeindliche Konsultativabstimmung durchzuführen.

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:

Aeschbacher Manuel, Cham

Balsiger Rudolf, Zug Bär René, Cham

Barmet Monika, Menzingen

Betschart Karl, Baar Birri Othmar, Zug

Brändle Thomas, Unterägeri Briner Bruno, Hünenberg

Burch Daniel, Risch Christen Hans, Zug

Clerc Jacques-Armand, Risch

Diehm Peter, Cham

Dübendorfer Christen Maja, Baar

Dür Peter, Steinhausen Granziol Leo, Zug

Grüring Markus, Ünterägeri Hächler Thiemo, Oberägeri

Häcki Felix, Zug

Heinrich Guido, Oberägeri Helfenstein Georg, Cham

Hotz Andreas, Baar Hotz Silvan, Baar

Huwyler Andreas, Hünenberg Iten Franz Peter, Unterägeri

Käch Guido, Cham Künzle Karl, Menzingen Künzli Silvia, Baar

Kupper Gregor, Neuheim Langenegger Beni, Baar Lötscher Thomas, Neuheim Meienberg Eugen, Steinhausen

Müller Franz, Oberägeri Nussbaumer Karl, Menzingen Pezzatti Bruno, Menzingen Robadey Heidi, Unterägeri

Rust Karl, Zug

Rust Peter, Walchwil

Schlumpf Hans Peter, Steinhausen

Schmid Heini, Baar Sidler Vreni, Cham

Stadlin Karin Julia, Risch

Stocker Beat, Zug Stöckli Anton, Zug

Strub Barbara, Oberägeri Töndury Regula, Zug Uebelhart Max, Baar

Villiger Thomas, Hünenberg

Villiger Werner, Zug Wicky Vreni, Zug Zeberg Josef, Baar Zoppi Franz, Risch Zürcher Beat, Baar